

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/13 —

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie und ihrer sicherheitstechnischen Behandlung in der Übergangszeit (Kernenergieabwicklungsgesetz)

A. Problem

Der Gesetzentwurf hält die mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Risiken auf Dauer nicht mehr für verantwortbar.

Die Nutzung der Kernenergie zu energiewirtschaftlichen Zwecken sei daher binnen einer Übergangszeit abzuwickeln und spätestens bis zum 31. Dezember 1996 zu beenden.

B. Lösung

Eine mit dem Gesetzentwurf verbundene Änderung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Die Mehrheit des Ausschusses lehnt dies ab.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/13 —
abzulehnen.

Bonn, den 26. April 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Harries	Schäfer (Offenburg)	Dr. Daniels (Regensburg)
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Harries, Schäfer (Offenburg) und Dr. Daniels (Regensburg)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Forschung und Technologie sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. September 1988 befaßt und ihn mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Er hat ferner festgestellt, daß vorbehaltlich eines ebenfalls ablehnenden Beschlusses des federführenden Ausschusses eine Berichterstattung nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ent falle.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. November 1988 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP und der Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung eines weiteren Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat keine mitberatende Stellungnahme abgegeben.

II.

Der Gesetzentwurf nimmt die an den Unglücksfällen von Harrisburg und Tschernobyl deutlich gewordenen Risiken der Nutzung der Kernenergie zum Anlaß, eine Neuorientierung auf eine Energiepolitik ohne Atomkraft zu fordern. Die mit der Kernenergie verbundenen existenzbedrohenden Risiken seien auf Dauer nicht mehr verantwortbar. Daher müsse die Nutzung der Kernenergie zu energiewirtschaftlichem

Zwecke in einer bestimmten Zeit abgewickelt und mittelfristig beendet werden. In dieser Übergangszeit seien — so die Vorlage — die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Eigentum sowie die Umwelt zu schützen und Vorsorge gegen potentielle Schäden infolge Nutzung der Kernenergie zu medizinischen, entsorgungs- und sicherheitstechnischen Zwecken müsse gewährleistet bleiben.

Die mit dem Gesetzentwurf postulierte energiepolitische Neuorientierung würde zu einer Änderung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), führen. Diese Änderung beträfe folgende Bereiche:

- Aufhebung des Förderzwecks wie auch der davon ableitenden anderen Privilegien bei der Nutzung der Kernenergie; Zweckbestimmung: Beendigung der Nutzung der Kernenergie;
- Versagung neuer Bau-, Weiterbau- und Erstbetriebsgenehmigungen für kerntechnische Anlagen, soweit es nicht Nachrüstungsmaßnahmen betrifft, mit denen die nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge erzielt wird;
- Sicherheitsüberprüfung sämtlicher Kernkraftwerke entsprechend dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der gesamten Breite fachwissenschaftlichen Sachverständes; bei Sicherheitsdefiziten, Nachrüstung oder Stilllegung der Anlage. Die sicherheitstechnische Überprüfung wird Dauerpflcht, wobei als gesetzliche Maxime gilt: „Sicherheit und Sozialverträglichkeit gehen vor Wirtschaftlichkeit“;
- Vorschreiben einer finanziellen Stilllegungsvorsorge;
- Festlegung der Grundsätze des Strahlenschutzes im Atomgesetz;
- Vorschreiben des Entsorgungsnachweises für bestehende kerntechnische Anlagen, wobei Kernkraftwerke direkt entsorgt werden müssen. Zwischenlager erhalten eine feste Rechtsgrundlage;
- Erhöhung der Deckungsvorsorge für nukleare Schäden auf zehn Milliarden Deutsche Mark; Fortfall der kostenlosen staatlichen Freistellung;
- Neuregelung von Umfang und Inhalt des Ausgleichsanspruchs im Fall eines kerntechnischen Unfalls;
- Neugestaltung der Entschädigungspflicht des Staates gegenüber Betreibern kerntechnischer

Anlagen für den Fall eines berechtigten Bestandschutzes unter Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums;

- Konzessionierung bisher betriebener Anlagen zur energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie für eine notwendige Übergangszeit. Die Anlagen werden spätestens am 31. Dezember 1996 stillgelegt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Anlagen zur Entsorgung und Beseitigung der aus der bisherigen Nutzung der Kernenergie verursachten Folgen;
- Beteiligung der Betriebsräte (Personalräte) bei der Realisierung des Schutzziels.

III.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 24. Juni 1987 und in seiner 50. Sitzung am 26. April 1989 beraten.

Er hat zudem in seiner 27. Sitzung am 31. Mai 1988 und am 1. Juni 1988 zum Gesetzentwurf eine öffentliche, jeweils ganztägige, Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

2. Die Fraktion der SPD verwies eingangs der Begründung des Gesetzentwurfs auf den dritten Jahrestag der Katastrophe von Tschernobyl. Der Reaktorunfall habe das bis dahin vielfach als hypothetisch angesehene Risiko offen zutage treten lassen und deutlich gezeigt, daß die atomare Technik nicht vom Menschen beherrscht werden könne. Risikoanalysen und Sicherheitsstudien seien zwar unverzichtbar, gäben jedoch keine verlässlichen Aussagen über die Wahrscheinlichkeit eines Unfälleintritts.

Die unmittelbaren Folgen dieses Ereignisses mit 30 Toten, 130 000 Evakuierten und radioaktiver Verseuchung der Region um Tschernobyl hätten in vielen Staaten zum Um- und Überdenken der Nutzung der Kernenergie geführt.

Ein vergleichbarer Unglücksfall würde in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland katastrophale Auswirkungen haben; Rettungsmaßnahmen innerhalb weniger Stunden seien nicht möglich.

Von dem Risiko von Unglücksfällen abgesehen, zwingt schon die wissenschaftliche Erkenntnis, daß bei keinem Grenzwert für radioaktive Strahlungen Gesundheits- und Erbschäden auszuschließen seien, dazu, künstliche radioaktive Strahlung tunlichst zu verhindern.

Die energiewirtschaftliche Nutzung der Kernenergie sei nicht so preiswert, wie bisher dargestellt worden sei. Es müßten sowohl die Aufwendungen für die sichere Beseitigung alter Kernkraftwerke als auch für die Entsorgung des Atom Mülls einkalkuliert werden. Bei der Berechnung der Kosten des Atomstroms sei auch zu berücksichtigen, daß die Versicherungswirtschaft mit 500 Millionen DM nur einen kleinen Teil der Risiken der Kernenergie ab-

decke. Die Stromkosten würden deutlich höher liegen, wenn das volle Risiko durch entsprechende Versicherungsprämien abgedeckt würde. Eine derartige finanzielle Vorsorge müsse der Betrieb einer kerntechnischen Anlage treffen.

Auch sei die Entsorgung weltweit nicht gesichert; aus ökonomischen Gründen sei der direkten Endlagerung der Vorzug vor der Wiederaufarbeitung zu geben.

Die Nutzung der Kernenergie sei wegen der erforderlichen umfassenden, die Freiheitsrechte immer stärker einschränkenden Steuerungs- und Kontrollsysteme nicht sozialverträglich.

Gegen die großtechnische Nutzung von Plutonium spreche auch Artikel 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Nutzung der Kernenergie könne nur noch für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren hingenommen werden. Künftig müßten stärkere Erfolge beim Energiesparen sowie bei der Ausnutzung anderer Energiequellen im privaten und industriellen Bereich erzielt werden.

Die Fraktion der CDU/CSU vermißt an der Begründung zum Gesetzentwurf die Beachtung der europäischen Dimension, wie sie vor kurzem durch den Schritt der VEBA eröffnet worden sei und aus der die Bundesrepublik Deutschland nicht aussteigen könne. Unberücksichtigt blieben vor allem auch die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“. Eine, wenn auch nur für eine Übergangszeit, verstärkte Nutzung fossiler Energieträger brächte eine erhebliche Gefährdung des globalen Klimas mit sich (sog. „Treibhauseffekt“).

Ein Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie müsse zudem vor dem Hintergrund gesehen werden, daß der Energiebedarf weltweit, insbesondere in den bevölkerungsreichen Schwellenländern, stark im Steigen begriffen sei.

Ungeachtet von Einsparmöglichkeiten im Energiesektor könne der Ausfall der Nutzung der Kernenergie durch einen dann erforderlichen stärkeren Zugriff auf regenerative Energiequellen nicht in vollem Umfang kompensiert werden, zumal der Anteil aus Kernenergie gewonnenem Strom im Bundesdurchschnitt bei über 40% liege. Der Gesetzentwurf gebe keine Antwort darauf, wie sich die Auswirkungen auf den „Jahrhundertvertrag“, insbesondere für das Bundesland Nordrhein-Westfalen und den Bergbau, bewältigen ließen. Eine mögliche Verflechtung von ziviler und militärischer Nutzung der Kernenergie dürfe nicht Anlaß für den voreiligen Schluß sein, aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie auszusteigen. Die bisherigen Ergebnisse des 2. Untersuchungsausschusses zeigten, daß trotz des Risikos menschlichen Versagens beim Störfall Biblis ein GAU nicht eingetreten sei und nicht habe eintreten können.

In der Entsorgungsfrage werde nach wie vor nach dem Konzept verfahren, das von der sozialliberalen Bundesregierung im Jahre 1979 entwickelt wurde.

Kernenergie sei verantwortbar; es gebe bis heute keine realistische Alternative, worauf schon der Bundesrat in seinem Beschluß vom 26. Juni 1987 hingewiesen habe, als er einen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf inhaltlich gleichlautenden Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg mit eindeutiger Mehrheit zurückgewiesen habe. Ein Konsens über einen Ausstieg aus der Kernenergie könne erst dann zustande kommen, wenn eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Ersatzenergie in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werde.

Die Fraktion der FDP begründet ihre ablehnende Haltung zum Gesetzentwurf damit, daß Kernenergie im Moment als Übergangsenergie durchaus verantwortbar sei.

Der in der Diskussion herangezogene Vergleich mit Tschernobyl gehe fehl, da die Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland anders geartet sind und einen weitaus höheren Sicherheitsstandard hätten.

Der Entwurf lasse außer acht, daß es der Energiewirtschaft nur aufgrund einer Mischkalkulation auf der Basis von Kohle und Kernenergie möglich sei, einen stabilen Energiepreis anzubieten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN signalisiert zwar grundsätzlich Zustimmung zu den Zielen des Gesetzentwurfes. Angesichts der mit der Nutzung der Kernenergie verknüpften Risiken müsse ein Ausstieg jedoch sofort erfolgen.

Die Stromwirtschaft verfüge über erhebliche Überkapazitäten. Dieser Umstand und erhebliche Einsparpotentiale beim Energieverbrauch ließen die Beendigung der kerntechnischen Nutzung ohne weiteres zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD hielt zuvor einige Bereiche des Gesetzentwurfs, insbesondere zu den Fragen der Deckungsvorsorge und der Entsorgung, für erörterenswert, schloß sich aber der Mehrheit im Ausschuß an. Tschernobyl habe einen anderen Sicherheitsstandard gehabt; es sei wichtig, die Sicherheit der Kernkraftwerke weltweit zu erhöhen, wozu auch die Bundesrepublik Deutschland durch Austausch von Informationen beitragen könne.

Eine ökonomische Kohleverstromung sei auf die Kernenergie angewiesen.

Die Nutzung der Kernenergie sei eine Übergangstechnik; ein Ausstieg aus der Kernenergie müsse international angegangen werden.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legte dar, die Bundesregierung sei der Auffassung, daß bei dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Sicherheitsstandard die friedliche Nutzung der Kernenergie verantwortlich betrieben werden könne. Im übrigen sei die Haltung der Bundesregierung im Energiebericht 1986 und in der Regierungserklärung 1987 festgehalten. Es dürfe nicht übersehen werden, daß Ende des Jahres 1987 weltweit 404 Kernkraftwerke in Betrieb seien, 129 Kernkraftwerke sich im Bau befänden und etwa 60 Anlagen geplant seien.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie mit einer Stimme der Fraktion der SPD gegen die übrigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Harries Schäfer (Offenburg) Dr. Daniels (Regensburg)

Berichterstatter

